

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII im Berichtsjahr 2017

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2017

Allgemeine Informationen

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel SGB XII, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden.

Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.¹

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Kennnummer und Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die laufende Nummer dient als freies Eingabefeld, welches von den Statistischen Landesämtern bei Bedarf zur Organisation des Erhebungsverfahrens bei der statistischen Aufbereitung belegt werden kann.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten, und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für **mindestens einen Monat** gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird, (z.B. als Vorleistung für Rente etc.) sowie Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks und andere provisorische Zahlungen erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sogenannten Kurzzeitempfänger, bei denen es sich i. d. R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII);
- Hilfen nach § 27 Absatz 3 SGB XII (z. B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden);
- Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten;

- Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten (kein Leistungsbezug nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland nach § 41a SGB XII);
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);

Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII

Nach **§ 27b SGB XII** sieht der Gesetzgeber bei Leistungen in Einrichtungen eine Trennung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (3. und 4. Kapitel SGB XII) und der Maßnahmen (5. bis 9. Kapitel SGB XII) vor. Die separate Erfassung der verschiedenen Leistungen für alle Träger der Sozialhilfe ist rechtsverbindlich und es hat in jedem Fall eine getrennte Zuordnung der einzelnen Leistungen zu erfolgen.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist anzugeben, um welche Art der Meldung es sich handelt:

- Beginn der Leistungserbringung (Zugang)
- Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der **Personengemeinschaft**, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt (Abgang)
- Bestandserhebung am 31. Dezember (Jahresendbestand)

In allen drei vorgenannten Fällen sind jeweils die Angaben für sämtliche Personen zu melden, die zur sogenannten **Personengemeinschaft** gehören. Dies sind alle Personen, die in die gemeinsame Bedarfsberechnung mit einbezogen werden, d. h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder der Personengemeinschaft zum Einsatz kommt.

Hierzu zählen die

- nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 27 Absatz 2 SGB XII) ;
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 20 SGB XII).

Wichtig:

Nach § 27 Absatz 2 SGB XII gehören im Haushalt lebende minderjährige Kinder nur dann zur Personengemeinschaft der Eltern bzw. eines Elternteils, wenn sie den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen (z. B. Unterhaltsleistungen oder Kindergeld) bestreiten können. Die Vorschriften des § 82 Absatz 1 Satz 3 SGB XII stellen klar, dass das Kindergeld im Bedarfsfalle immer dem minderjährigen Kind zugerechnet werden muss.

Nach § 27 Absatz 2 SGB XII zählen im Haushalt lebende volljährige Kinder sowie nach § 39 Satz 3 Nummer 1 SGB XII Schwangere und Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, nicht zur Personengemeinschaft der Eltern bzw. des Elternteils.

Ebenfalls nicht zur Personengemeinschaft zählen nach § 39 Satz 3 Nummer 2 SGB XII Personen, die im Sinne des § 53 SGB XII behindert oder im Sinne des § 61a SGB XII pflegebedürftig sind und von den im Haushalt lebenden Personen betreut werden.

HLU ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB XII nicht zu gewähren, soweit ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII besteht. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen sind deshalb nicht als Mitglieder der HLU-Personengemeinschaft zu erfassen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsam mit HLU-Empfängern in einem Haushalt leben.

Laufende Meldung der Zu- und Abgänge

Es werden alle begonnenen und beendeten Hilfen (Zu- und Abgänge) erfasst und vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr zur Statistik gemeldet.

Lieferfristen für die Datenübermittlung

1. Juni des Berichtsjahres	für das I. Quartal
1. September des Berichtsjahres	für das II. Quartal
1. Dezember des Berichtsjahres	für das III. Quartal
1. März des Folgejahres	für das IV. Quartal

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Ein **Zugang** liegt dann vor, wenn die Hilfestellung einer Personengemeinschaft erstmals im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung² erneut gewährt wird.

Ein **Abgang** liegt dann vor, wenn

- die Hilfestellung durch die gegenwärtig Auskunft gebende Stelle – auch wegen eines Wohnortwechsels bzw. eines Wechsels der Zuständigkeit – eingestellt wird;
- sich die Zusammensetzung der Personengemeinschaft geändert hat (z.B. bei Geburt, Tod, Scheidung/Trennung, Heirat, Volljährigkeit eines Kindes).

Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zusätzlich zur Abgangsmeldung ein Zugang für die „neue/-n“ Personengemeinschaft/-en zur Statistik zu melden.

Keine Abgangsmeldung ist erforderlich, wenn sich lediglich der Ort der Leistungsgewährung (außerhalb von bzw. in Einrichtungen), nicht aber die Zuständigkeit der Auskunft gebenden Stelle ändert.

Erhebung des Jahresendbestandes

Bei der Erfassung des Jahresendbestandes ist jede Personengemeinschaft, die am Jahresende HLU bezieht, mit den am Jahresende bzw. im Monat Dezember geltenden Daten zu erfassen und **spätestens bis zum 1. März des Folgejahres** an das Statistische Landesamt zu melden.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

² Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Hilfe länger als zwei Monate eingestellt wurde.

Hilfs- und Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Bogenart																																																									
EF 1 – Bogenart	1	Bogenart 1 = Beginn der Leistungserbringung Bogenart 2 = Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft Bogenart 3 = Bestandserhebung am 31. Dezember																																																							
Regionalschlüssel der Auskunft gebenden Stelle																																																									
EF 2U1 – Berichtseinheit ID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die Auskunft gebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen: <table><tr><th>Melder/Auskunft gebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th><th>Art des Trägers</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>1</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>2</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>2</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr></table> GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100.	Melder/Auskunft gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/Auskunft gebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																				
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999	2																																																				
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
EF 2U2 – Berichtseinheit ID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – Berichtseinheit ID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – Berichtseinheit ID (Gemeinde)	3																																																								
<u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist																																																									

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die Auskunft gebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. <u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der Auskunft gebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF 3 – Laufende Nummer	6	Wird vom jeweiligen statistischen Landesamt ausgefüllt.
EF 4 – Kennnummer	11	Bei Zugangsmeldungen wird von der Berichtsstelle für jeden Fall (Personengemeinschaft) eine 11-stellige Kennnummer vergeben. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt. Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!
Art des Trägers		
EF 5 – Art des Trägers	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		1 = Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben. 2 = Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.
Wohnort der Personengemeinschaft		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als Wohnort der Personengemeinschaft ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden. Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	

Merkmale des/der Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Regelbedarfsstufe		
EF 8 – Regelbedarfsstufe	1	Hier ist anzugeben, welche Regelbedarfsstufen gemäß der Anlage zu § 28 SGB XII auf die einzelnen Leistungsberechtigten der Personengemeinschaft zutreffen. Regelbedarfsstufe 1 Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung, jedoch nicht mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt Regelbedarfsstufe 2 Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt. Regelbedarfsstufe 3 Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung). Regelbedarfsstufe 4 Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Regelbedarfsstufe 5 Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Regelbedarfsstufe 6 Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht sind mit 1 = männlich 2 = weiblich oder 7 = ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG) anzugeben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Geburtsmonat und Jahr		
EF 10U1 – Geburtsmonat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Geburtsjahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.³ Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren. Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status		
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen. Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden! Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.

³ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Bevoelkerung/StaatsangehoerigkeitGebietsschluessel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u> Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. <u>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</u> Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten, die vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen, die jedoch nicht zu den Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung, zählen. Leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG sind diejenigen Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1, § 24 oder § 25 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a, 4b oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), in der jeweils gültigen Fassung, besitzen. Zu den Leistungsberechtigten des SGB XII zählen daher nach § 1 Absatz 2 AsylbLG nur solche Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge, die einen anderen als den oben genannten Aufenthaltstitel besitzen. Die Familienangehörigen dieser Personen gelten ebenfalls als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge. <u>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:</u> Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.
EF 100 – In Deutschland lebend seit Geburt	1	Mit 1 = Ja oder 2 = Nein ist anzugeben, ob die betroffene Person im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand: 03. Oktober 1990) geboren wurde. Für eine bspw. 1960 in Leipzig geborene Person ist hier somit „1 = Ja“ anzugeben.
EF 101 – Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs	4	Falls die betroffene Person nicht in Deutschland geboren ist, so ist das Jahr des Zuzugs mit vier Ziffern anzugeben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<u>Beispiel:</u> Für eine leistungsberechtigte Person, die im September 1957 in Italien geboren wurde und seit 1979 in Deutschland wohnt, ist „In Deutschland lebend seit 1979“ einzutragen.
EF102 – Inhaber eines Vertriebenenausweises/einer Spätaussiedlerbescheinigung	1	Es ist anzugeben, ob es sich bei dem/der leistungsberechtigten Person um einen Vertriebenen nach §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) oder um einen Spätaussiedler nach § 4 BVFG in der jeweils geltenden Fassung handelt.
Angaben nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze Vor dem 01.01.1947 Geborene erreichten die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben.		
EF 107 – Beschäftigung	1	Beschäftigung bei Empfängern außerhalb von Einrichtungen Bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier zu erfassen, ob sie einer Beschäftigung von weniger als drei Stunden täglich nachgehen. Beschäftigung bei Empfängern in Einrichtungen Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier anzugeben, ob sie unabhängig von der täglichen Arbeitszeit einer Beschäftigung nachgehen. Dies gilt insbesondere für Hilfeberechtigte, die einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nachgehen.
EF 108 – Einschränkung der Leistung	1	Bei Leistungsberechtigten im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier zu erfassen, ob sie entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ablehnen und somit nach § 39a SGB XII die maßgebende Regelbedarfsstufe vermindert wird.
Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27a SGB XII)		
EF 109 – Regelsatz	4	Anzugeben ist der nach § 27a SGB XII zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, als Bedarf anzuerkennende monatliche Regelsatz, jeweils getrennt für die einzelnen Personen in der Personengemeinschaft. Mit dem Regelsatz wird der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abgedeckt.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Nicht im Regelsatz enthalten sind die folgenden Leistungen: – Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII – Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII – Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII – Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII – Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz nach § 27a Absatz 3 SGB XII anteilig als Bedarf anzuerkennen. Gemäß § 27a Absatz 4 SGB XII wird im Einzelfall der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgelegt, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat - nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder - unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsangaben ergeben und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird nach § 27a Absatz 5 SGB XII in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Wird der maßgebende Regelsatz für einen Leistungsberechtigten nach § 39a SGB XII gekürzt, so ist der dann tatsächlich gewährte (gekürzte) Regelsatz anzugeben. Die Höhe der Regelbedarfsstufen wird – sofern keine neue Regelbedarfsermittlung erfolgt – jährlich nach § 28a SGB XII mit einem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung und der

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Nettolohnentwicklung fortgeschrieben. Abweichend von § 28a SGB XII bestimmt sich die Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2017 gemäß § 7 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes vom 22. Dezember 2016 aus der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und –gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Zeitraum Januar bis Dezember 2013 bis zum Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 mit einer Veränderungsrate von 3,46 Prozent. Der Regelsatz ist nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.
NEF 121 – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	4	Nach § 27b Absatz 1 SGB XII setzt sich der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen aus dem in Einrichtungen erbrachten und dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt zusammen. Für den in Einrichtungen erbrachten Lebensunterhalt gilt die gesetzlich festgelegte Pauschale nach § 27b Absatz 1 Satz 2 SGB XII. Demnach entspricht der in Einrichtungen erbrachte Lebensunterhalt dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 SGB XII. Hierin sind die Leistungen der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII, die zusätzlichen Bedarfe des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB XII und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII enthalten. Für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen, die ohnehin einen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) aufweisen (volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sowie Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben), ist als notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen ausschließlich der unter § 27b Absatz 2 SGB XII erwähnte angemessene Barbetrag einzutragen, da der Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 SGB XII in diesen Fällen bereits durch die vorrangigen Leistungen der Grundsicherung abgegolten ist. Für alle übrigen Personen ist hier der gesamte Betrag für den Lebensunterhalt in Einrichtungen (Pauschale für den in Einrichtungen erbrachten Lebensunterhalt zuzüglich Barbetrag) anzugeben. Wichtig: Die sogenannte Bekleidungsbeihilfe für Empfänger in Einrichtungen ist nicht mit in den Bedarf „Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen“ einzurechnen. Die Gewährungspraxis gestaltet sich hier zu heterogen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII) im Berichtsmonat Nach § 30 Absatz 6 SGB XII darf die Summe des nach § 30 Absätze 1 bis 5 SGB XII insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen. Der Mehrbedarf ist nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.		
NEF 111 – Merkzeichen G	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und dazu die Feststellung des Merkzeichens G besitzen durch einen Bescheid nach § 69 Absatz 4 bzw. durch einen Ausweis nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), in der jeweils geltenden Fassung (§ 30 Absatz 1 SGB XII).
NEF 112 – werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	4	Ebenfalls 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche (§ 30 Absatz 2 SGB XII).
NEF 113 – Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	4	36% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII erhalten Alleinerziehende , sofern sie mit einem Kind unter sieben Jahren bzw. mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 114 – Alleinerziehende mit Kindern, sofern die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 12% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII je minderjährigem Kind erhalten Alleinerziehende , wenn die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht zutreffen, höchstens jedoch in Höhe von 60% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 115 – Behinderte Personen, für die Eingliederungshilfe geleistet wird	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten behinderte Personen über fünfzehn Jahren, denen Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 SGB XII geleistet wird (§ 30 Absatz 4 SGB XII)..
NEF 116 – Kostenaufwändige Ernährung	4	Kranke, Genesende und behinderte Menschen, die eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, können einen Mehrbedarf in angemessener Höhe erhalten (§ 30 Absatz 5 SGB XII).

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
NEF 125 – dezentrale Warmwassererzeugung	4	Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserversorgung werden Leistungsberechtigten anerkannt, wenn Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Leistungen für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 SGB XII erbracht werden (§ 30 Absatz 7 SGB XII). Soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht, beträgt der Mehrbedarf für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend der maßgebenden Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils <table><tr><th>Regelbedarfsstufe</th><th>Mehrbedarf</th></tr><tr><td>1, 2, 3</td><td>2,3 %</td></tr><tr><td>4</td><td>1,4 %</td></tr><tr><td>5</td><td>1,2 %</td></tr><tr><td>6</td><td>0,8 %</td></tr></table>	Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf	1, 2, 3	2,3 %	4	1,4 %	5	1,2 %	6	0,8 %
Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf											
1, 2, 3	2,3 %											
4	1,4 %											
5	1,2 %											
6	0,8 %											
Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII)												
NEF 117 – Einmalige Bedarfe	4	In der Hilfe zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen für - Erstaussstattungen für Wohnung und Haushaltsgeräte nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII, - Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII sowie - Erstaussstattungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII gewährt. Die einmaligen Leistungen sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen. Einmalige Leistungen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt.										
Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (§ 32 SGB XII)												
NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung	4	Die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung werden gemäß § 32 SGB XII übernommen.										
Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)												
NEF 119 – Beiträge für die Vorsorge	4	Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können nach § 33 SGB XII die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht										

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 SGB XII vom Einkommen abgesetzt werden Hierzu zählen insbesondere: - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII - Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII - Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII - Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 SGB XII - Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 SGB XII. Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld können in angemessener Höhe als Bedarf berücksichtigt werden, wenn diese Vorsorge vor Beginn der Leistungsberechtigung begonnen wurde und entsprechende Aufwendungen nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.
Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat (§ 35 SGB XII)		
NEF 110 – Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	4	Bedarfe für Unterkunft werden nach § 35 Absatz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Die Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden nach § 35 Absatz 4 SGB XII in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zählen auch gewährte Wohnraumbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen sowie Betriebskostennachzahlungen. Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII anzuerkennen. Sofern mehrere Personen in einem Haushalt leben, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anteilig diesen Personen zuzuordnen. Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII)		
NEF 120 – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft	4	Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII in Anspruch zu nehmen. Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt .
Darlehen (§ 37 SGB XII, § 38 SGB XII)		
NEF 122 – Ergänzende Darlehen	4	Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII in Anspruch zu nehmen. Zu erfassen sind hier nur Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII, da es sich nur bei diesen um „individuelle“ Bedarfe handelt (im Gegensatz zur „finanztechnischen“ Regelung der Zuzahlungen zu Arzneimitteln mittels Darlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII). Ergänzende Darlehen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt .
NEF 123 – Darlehen bei vorübergehender Notlage	4	Bei einer vorübergehenden Notlage können nach § 38 SGB XII die Leistungen nach den § 27a Absatz 3 und 4, §§ 30, 32, 33 und 35 und der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII als Darlehen gewährt werden.
Zusätzlicher Barbetrag (§ 27b Absatz 2 SGB XII)		
NEF 124 – Zusätzlicher Barbetrag	4	Für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 BSHG hatten, wird dieser zusätzliche Barbetrag auch weiterhin erbracht.
Angaben für die Personengemeinschaft, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt		
EF 200 – Ort der Leistungserbringung	1	Bei den Angaben zum Ort der Leistungserbringung ist zwischen der Leistungsinanspruchnahme 1 = außerhalb von Einrichtungen und 2 = in Einrichtungen zu unterscheiden. Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies wäre beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben. Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, aber zu Hause (z.B. bei der Familie) wohnen, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen . Auch der eher kurzfristige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik führt nicht dazu, dass der/die Leistungsberechtigte als in einer Einrichtung lebend eingestuft wird.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung Hier ist der Beginn der Leistungsgewährung der HLU gemäß SGB XII an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung anzugeben.		
EF 201U1 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Monat	2	Der Monat des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 201U2 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Jahr	4	Das Jahr des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).
Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft Zur Angabe des Beginns der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist bei einer Zugangsmeldung bei Beginn der HLU-Gewährung festzustellen, ob ein Mitglied der aktuellen Personengemeinschaft bereits unmittelbar zuvor HLU erhalten hat. Ist dies der Fall, dann ist hier der Zeitpunkt einzutragen, an dem diese zuvor gewährte HLU begonnen hat. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Bestandsmeldung. Erhalten alle Mitglieder der Personengemeinschaft erstmals – oder nach einer Unterbrechung erneut – HLU, dann ist für den Beginn der ununterbrochenen Hilfestellung dasselbe Datum einzutragen wie für den Beginn der Hilfe an die derzeitige Personengemeinschaft. Liegen über das Beginndatum der ununterbrochenen Hilfestellung keine exakten Angaben vor, so kann der Zeitpunkt auch geschätzt werden. Beim Beginn der HLU an die derzeitige Personengemeinschaft ist dagegen in jedem Fall der exakte Zeitpunkt anzugeben. Beispiel: Ein junger alleinstehender Mann erhält seit August 2011 HLU. Im Mai 2012 heiratet er und bezieht mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Wohnung. Seine Ehefrau lebte zuvor bei ihren Eltern und erhielt bislang keine HLU. Seit der Heirat erhält nun das Ehepaar als eine Personengemeinschaft zusammen HLU. In diesem Fall sind sowohl bei der Zugangs- als auch bei allen sich anschließenden Bestandsmeldungen folgende Zeitangaben anzugeben: – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: Mai 2012 – Beginn der ununterbrochenen Gewährung HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: August 2011. Hat im vorgenannten Fall auch die Ehefrau bereits vor der Heirat HLU bezogen (angenommen seit Juli 2010), dann ist als Beginn der ununterbrochenen Gewährung der HLU das am weitesten zurückliegende Beginndatum einzutragen (hier also: Juli 2010).		
EF 202U1 – Beginn ununterbrochene Gewährung/Monat	2	Der Monat des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 202U2 - Beginn ununterbrochene Gewährung/Jahr	4	Das Jahr des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Nettobedarf der Personengemeinschaft		
EF 203 – Nettobedarf der Personengemeinschaft	4	Als Nettobedarf ist der Betrag (in vollen Euro) anzugeben, der sich für den vollen Berichtsmonat ergibt. Letzteres ist v. a. dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt. Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft abzüglich des angerechneten (bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen: - der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII - der Regelsatz der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII - die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII - die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII - die Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII - die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII - die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII - gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII Beispiel für den (Netto-)Bedarf der/des Leistungsberechtigten: Regelsatz 409 Euro Unterkunft/Heizung 300 Euro Krankenversicherung aus Bruttorente gezahlt Pflegeversicherung aus Bruttorente gezahlt Mehrbedarf (z.B. nach § 30 Absatz 1 SGB XII) 70 Euro Bruttobedarf 779 Euro Einkommen der/des Leistungsberechtigten: Altersrente (abzüglich gezahlter KV/PV-Beiträge) 300 Euro Private Unterhaltsleistungen 120 Euro

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		% abzusetzende Beträge/Freibeträge 20 Euro Angerechnetes Einkommen 400 Euro Ermittlung des Nettobedarfs: Bruttobedarf 779 Euro % angerechnetes Einkommen 400 Euro Nettobedarf 379 Euro. In diesem Beispiel hat die leistungsberechtigte Person einen Nettobedarf in Höhe von 379 Euro.
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (außerhalb von Einrichtungen) Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen sind hierzu keine Angaben zu machen oder eine „1“ einzutragen, da der Begriff „Haushalt“, wie er außerhalb von Einrichtungen verwendet wird, in Einrichtungen so nicht existiert.		
EF 206 – Zahl der Haushaltsmitglieder	2	Hier ist die Anzahl der Personen einzutragen, die zum Haushalt zählen. Dies sind alle Personen, die zusammen wohnen und wirtschaften. Das Verwandtschaftsverhältnis spielt dabei keine Rolle. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass in einem Haushalt mehrere Personengemeinschaften und/oder Personen, die keine HLU beziehen, leben können. Ist dies der Fall, dann ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als die Zahl der Personen der Personengemeinschaft, für die im ersten Teil des Fragebogens bereits die Angaben gemacht wurden.
EF 207 – Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	2	Im ersten Teil der Meldung wurden bereits Angaben für die einzelnen Personen der Personengemeinschaft gemacht. Sofern im Haushalt sonst keine weitere Person HLU erhält, ist die Anzahl dieser Personen hier einzutragen. Leben jedoch im selben Haushalt noch eine oder mehrere Personen, die ebenfalls HLU erhalten, dann sind diese hier hinzuzurechnen.
Angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche Es sind die auf volle Euro kaufmännisch gerundeten Beträge sämtlicher in der Personengemeinschaft vorkommenden Einkommensarten einzutragen, die den Anspruch der Personengemeinschaft <u>tatsächlich</u> mindern. Dabei sind die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge nach § 82 Absatz 2 SGB XII von den einzelnen Einkommen abzuziehen. Hierzu sind die abzusetzenden Freibeträge den einzelnen Einkommensarten zuzuordnen, soweit dies möglich ist (Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle usw. sind beispielsweise vom Erwerbseinkommen abzusetzen). Nicht eindeutig zuzuordnende Absetzbeträge (z.B. Beiträge für öffentliche und private Versicherungen) sind vom ursprünglich höchsten Einkommen abzuziehen. Für die Bestandserhebung am 31.12. des Jahres ist das angerechnete Einkommen im Monat Dezember maßgebend. Ist z. B. nach vorrangiger Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
übersteigendes Einkommen bei der Ermittlung des HLU-Anspruchs nicht mehr eindeutig zuzuordnen, so ist das nach Berechnung der Grundsicherungsleistung noch vorhandene Resteinkommen bei der Einkommensart mit dem (ursprünglich) höchsten Einkommen anzugeben. Weisen zwei oder mehr Einkommensarten den gleichen (höchsten) Ursprungsbetrag auf, so ist eine beliebige dieser Einkommensarten anzugeben. Beispiel: Ein Leistungsberechtigter lebt in einer Wohneinrichtung und geht einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach und erhält dort ein Werkstatteinkommen in Höhe von 120 Euro; zudem erhält er eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 500 Euro. Bedarf nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 569 Euro abzüglich anrechenbares Einkommen 620 Euro Dem Leistungsberechtigten werden somit keine Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt. Sein auf die HLU anrechenbares Resteinkommen beträgt 51 Euro. Im Rahmen der HLU hat er einen Anspruch auf Gewährung des Barbetrages in Höhe von 93,15 Euro sowie auf einen Zusatzbarbetrag in Höhe von 20 Euro. Barbetrag 93 Euro + Zusatzbarbetrag 20 Euro abzüglich vorhandenem Resteinkommen 51 Euro Nettobedarf der Personengemeinschaft 62 Euro Da die Hinterbliebenenrente das ursprünglich höchste Einkommen darstellt, ergibt sich bei der HLU als Einkommensart und -höhe: Hinterbliebenenrente..... 51 Euro		
NEF 208 – Kein Einkommen	1	Mit „1 = Kein Einkommen“ ist anzukreuzen, wenn die Personengemeinschaft über kein anzurechnendes Einkommen verfügt. Wenn „Kein Einkommen“ angekreuzt ist, dürfen gleichzeitig keine der nachfolgenden Einkommensarten angegeben werden.
NEF 209 – Erwerbseinkommen	4	Unter „Erwerbseinkommen“ fallen alle Einkünfte, welche aus der Erwerbstätigkeit der Mitglieder der Personengemeinschaft hervorgehen. Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Der Lohn für eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen zählt ebenso zum Erwerbseinkommen wie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.
NEF 210 – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	4	Die „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ umfassen der Personengemeinschaft zugeflossene Miete, Pacht und Nutzungsentgelte.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 210 – Rente wegen Erwerbsminderung	4	Hierunter sind Renten wegen Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII, der Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.
EF 211 – Altersrente	4	Hierunter sind Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben. Altersrenten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene Altersrenten sind hier <u>nicht</u> zu berücksichtigen!
EF 212 – Hinterbliebenenrente	4	Hierunter sind Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.
EF 213 – Versorgungsbezüge	4	Die „ Versorgungsbezüge “ umfassen Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus öffentlichen Kassen. Nicht dazu zählen die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG, Einkünfte aus der Kriegsopferversorgung). Diese werden – sofern anrechenbar – in einer eigenen Einkommenskategorie erfasst.
NEF 214 – Rente aus privater Vorsorge	4	Zu den Renten aus privater Vorsorge gehören sämtliche Beträge, die im Rahmen privater Sparmaßnahmen erwirtschaftet wurden und dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Dazu zählen beispielsweise Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne (z.B. Riester-Renten), private Rentensparpläne etc.
EF 214 – Rente aus betrieblicher Altersversorgung	4	Zu den Renten aus betrieblicher Vorsorge zählen sämtliche Beträge, die im Rahmen betrieblicher Altersvorsorgesysteme zur Sicherung des Lebensunterhalts erwirtschaftet wurden.
EF 218 – Private Unterhaltsleistungen	4	Zu den „ Privaten Unterhaltsleistungen “ gehören solche, auf die Mitglieder der Personengemeinschaft einen Anspruch nach bürgerlichem Recht haben (z. B. auf Unterhaltszahlungen aus einer vorherigen geschiedenen Ehe). Es kann mitunter vorkommen, dass die Zahlungen unregelmäßig erfolgen (z. B. bei aktuellen Scheidungsfällen). In diesen Fällen sind für die Statistik die tatsächlich zum Erhebungszeitpunkt geleisteten Zahlungen maßgebend. Außerdem zählen zu den „Privaten Unterhaltsleistungen“ auch entsprechende freiwillige Zahlungen von Privatpersonen.
NEF 219 – Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	4	Zu den Öffentlich-rechtlichen Leistungen für Kinder gehören das Kindergeld sowie das ab dem 1. Januar 2007 gewährte Elterngeld, insoweit es anrechenbar ist.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 220 – Einkünfte nach dem BVG	4	Die Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) umfassen sämtliche Einkünfte, die sich aus Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, ergeben (mit Ausnahme der Grundrente).
EF 219 – Sonstige Einkünfte	4	In die Restkategorie "Sonstige Einkünfte" fallen alle anderen Einkünfte der Personengemeinschaft, welche in den oben aufgelisteten Kategorien nicht erfasst sind.
Zusätzliche Angaben nur bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft oder bei Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt		
EF 221U1 – Änderung/Monat	2	Bei Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft: ist nur der Änderungszeitpunkt einzutragen. Die nachfolgenden Datenfelder zur Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und dem Grund zur Einstellung der Leistung bleiben leer. Beispiel: Ein Ehepaar erhält seit Februar 2017 HLU. Am 17. September 2017 stirbt der Ehemann; die Frau bezieht weiterhin HLU. Als Änderungszeitpunkt ist hier der September 2017, also „09 2017“, zu signieren. Gleichzeitig ist in diesem Fall ein Zugang für die neue Personengemeinschaft (d. h. für die Witwe) zu melden, in dem folgende Angaben zu machen sind: - Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: September 2017 - Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: Februar 2017. Der Monat der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.). Das Jahr der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).
EF 221U2 – Änderung/Jahr	4	
EF 222U1 – Beendigung/Monat	2	Bei Beendigung der Leistungserbringung ist der jeweilige Beendigungszeitpunkt einzutragen. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine HLU-Leistungen mehr gezahlt werden.
EF 222U2 – Beendigung/Jahr	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Beispiele: - Die Hilfeleistung endet mit Auslaufen des Januars 2017. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist also der 1. Februar 2017. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Februar 2017, also „02 2017“ zu signieren. - Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 21. Oktober 2017 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 22. Oktober 2017. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2017, also „10 2017“ zu signieren. Der Monat der Beendigung der Leistungserbringung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.). Das Jahr der Beendigung der Leistungserbringung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).
EF 223 – Grund der Einstellung	2	Von den vorgegebenen Gründen zur Beendigung der HLU-Gewährung ist nur einer anzugeben: „Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes“ ist nur dann anzugeben, wenn feststeht, dass die HLU auch am neuen Wohnort gewährt wird; ansonsten ist ein anderer zutreffender Abgangsgrund (z. B. ausreichendes Einkommen wegen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) anzugeben. „Nicht mehr erschienen“ ist dann anzugeben, wenn die Hilfe eingestellt wird, da der Leistungsberechtigte keine weitere HLU beantragt und die Gründe dafür nicht bekannt sind (z. B. der Leistungsberechtigte erscheint nicht mehr auf dem Sozialamt). „Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe“ ist anzugeben, wenn keiner der angeführten Gründe ausschlaggebend für das Ende der Hilfegewährung ist.